

## Lichterglanz 30.10.2021 - HIER: Hygienekonzept



Es gilt die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung in der aktuellen Fassung (HIER: vom \_\_.\_\_.2021) sowie die Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom \_\_. \_\_.2021

**HINWEIS: Die für Lichterglanz gültige Verordnung erscheint erst am 21.10.2021.**

Durch den Veranstalter werden die hier benannten Hinweise zu Abstand und Hygiene jedem Stand zur Anbringung übergeben. Die Anbringung im Sichtbereich der Gäste wird empfohlen. Durch den Veranstalter kann auf Grund behördlicher Anordnung (z.B. Ausweisung des Veranstaltungsortes als Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko (s. §7 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung) die Absage der Veranstaltung erfolgen. Entsprechende Haftungen gegenüber dem Veranstalter werden hiermit ausgeschlossen.

### Für die Aktion Lichterglanz am 30.10.2021 gilt insbesondere:

1. Jeder Stand / Teilnehmer ist für die Einhaltung der o.g. Verfügungen im Standbereich eigenständig verantwortlich
2. Jeder Stand verfügt über ein eigenes Hygienekonzept entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen
3. Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten und einzuhalten.
4. Die Nutzung der Corona-Warn-App wird dringend empfohlen.
5. Alle Teilnehmer mit Lebensmittelangeboten haben alle Waren vor Publikumsverkehr zu schützen (z.B. mittels Scheibe o.ä. Vorrichtung)
6. Am Stand ist Desinfektionsmittel mit begrenzt viruzide Wirkungsbereich bereit zu halten
7. Alle Flächen und Gegenstände mit Berührungsmöglichkeiten der Gäste sind fortlaufend zu desinfizieren
8. An den Lebensmittelständen muss eine Möglichkeit zur hygienischen Händereinigung- und Desinfektion für Mitarbeiter (fließend Wasser oder Kanister, Einweghandtücher, Flüssigseife sowie ein Händedesinfektionsmittel mit begrenzt viruzidem Wirkungsbereich) zur Verfügung gestellt werden.
9. Gäste / Kunden sind bei Bedarf auf die Abstands- & Hygieneregeln hinzuweisen
10. Gemäß § 2 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 SächsCoronaSchVO haben das Personal im Kundenkontakt, soweit keine anderen Schutzmaßnahmen (z. B. Acrylglascheiben) ergriffen wurden, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Alle Kunden haben beim Aufenthalt in Geschäften eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
11. Besondere Sorgfalt ist auf die Einhaltung hygienischer Kriterien bei Reinigungs- und Spülvorgängen von Geschirr, Gläsern und Besteck zu legen (Spülvorgang bei mind. 60°). Geschirr, Gläser und Besteck müssen vor der Wiederverwendung vollständig trocken sein. Es wird der Einsatz von Einwegmaterial empfohlen.
12. Grundsätzlich sind beim Umgang mit Lebensmitteln die allgemeinen Regeln der Lebensmittelhygiene bei der Zubereitung, der Abgabe sowie dem Transport von Lebensmitteln und der Hygiene des Alltags zu beachten. Regelmäßiges Händewaschen ist unbedingt sicherzustellen.
13. Aus hygienischen Gründen wird die bargeldlose Bezahlung (soweit möglich) empfohlen.
14. Personen mit COVID-19-Verdacht oder einem positiven Coronavirus-Nachweis ist die Tätigkeit im Standbereich untersagt. Nach einem positiven Coronavirus-Nachweis sind vor Wiederaufnahme der Tätigkeit eine mindestens 14-tägige Quarantäne und Symptombefreiheit seit mindestens 48 Stunden nachzuweisen. Sonstige Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote gemäß IfSG bleiben davon unberührt.
15. Verantwortliche für die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen ist der jeweilige Standbetreiber